

DIN EN 13172

ICS 91.100.60

Ersatz für
DIN EN 13172:2001-10**Wärmedämmstoffe –
Konformitätsbewertung;
Deutsche Fassung EN 13172:2001 + A1:2005**

Thermal insulating products –
Evaluation of conformity;
German version EN 13172:2001 + A1:2005

Produits isolants thermiques –
Evaluation de la conformité;
Version allemande EN 13172:2001 + A1:2005

Gesamtumfang 32 Seiten

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN

Nationales Vorwort

Diese Europäische Norm wurde von der Arbeitsgruppe 16 „Werkseigene Produktionskontrolle“ (Federführung: Dänemark) des Technischen Komitees CEN/TC 88 „Wärmedämmstoffe und wärmedämmende Produkte“ (Sekretariat: Deutschland) unter deutscher Mitwirkung erstellt.

Der für die deutsche Mitarbeit zuständige Arbeitsausschuss im DIN Deutsches Institut für Normung e. V. ist der als Spiegelausschuss zum CEN/TC 88 eingesetzte Arbeitsausschuss 00.88.00 „Wärmedämmstoffe“ des Normenausschusses Bauwesen (NABau).

Der Text der Änderungen ist durch eine Senkrechte Linie am Seitenrand gekennzeichnet.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 13172:2001-10 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Die Begriffe wurden modifiziert, und in Abschnitt 4 wurden Angaben zu Gruppen aufgenommen;
- b) Abschnitt 7 wurde in Anhang F (informativ) umgewandelt und hinsichtlich des Inhaltes überarbeitet;
- c) Anhang A (informativ, zur freigestellten Zertifizierung) wurde aktualisiert, um bei Nichtkonformität unnötige Prüfungen zu vermeiden. Tabelle A.1 wurde aktualisiert, um sowohl die Normen für werkmäßig hergestellte Bauprodukte als auch die Normen für Produkte für die Haustechnik und für betriebstechnische Anlagen zu berücksichtigen.

Frühere Ausgaben

DIN EN 13172:2001-10

ICS 91.100.60

Deutsche Fassung

Wärmedämmstoffe — Konformitätsbewertung

Thermal insulating products —
Evaluation of conformity

Produits isolants thermiques —
Evaluation de la conformité

Diese Europäische Norm wurde von CEN am 16. April 2001 angenommen.

Die Änderung A1 wurde von CEN am 24. März 2005 angenommen

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm wurde vom CEN in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch) erstellt. Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	4
Vorwort der Änderung A1	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	6
4 Allgemeine Anforderungen	7
5 Anforderungen an die werkseigene Produktionskontrolle — Aufgaben des Herstellers	8
5.1 Organisation	8
5.1.1 Allgemeines	8
5.1.2 Verantwortungen und Befugnisse	8
5.1.3 Beauftragter der Geschäftsleitung des Herstellers für die werkseigene Produktionskontrolle	8
5.1.4 Überprüfung durch die Geschäftsleitung	8
5.2 Qualitätshandbuch	8
5.3 Kontrollen und Prüfungen	9
5.3.1 Allgemeines	9
5.3.2 Prüfeinrichtungen	9
5.3.3 Kontrollen und Prüfungen der Ausgangsstoffe und Zusatzbestandteile	10
5.3.4 Kontrollen und Prüfungen während der Produktion	10
5.3.5 Prüfung von Produkten	10
5.3.6 Kontroll- und Prüfstatus	11
5.3.7 Aufzeichnung der Kontrollen und Prüfungen (Protokollbuch des Herstellers)	11
5.4 Maßnahmen im Fall nicht konformer Produkte	12
5.5 Handhabung, Lagerung, Verpackung und Kennzeichnung der Produkte	12
5.6 Rückverfolgbarkeit der Produkte	12
5.7 Schulung des Personals	12
6 Erstprüfung	12
Anhang A (informativ) Konformitätszertifizierung (nicht für den Fall der CE-Kennzeichnung)	13
A.1 Stellen, die beim Verfahren der Konformitätsbewertung eingeschaltet sind	13
A.2 Aufgaben der zugelassenen Stelle	13
A.2.1 Allgemeines	13
A.2.2 Erstbesichtigung	13
A.2.3 Erstprüfung	13
A.2.4 Laufende Überwachung	14
A.3 Konformitätszeichen	17
A.3.1 Allgemeines	17
A.3.2 Konformitätszertifikat	17
A.3.3 Zurückziehen des Zertifikats	17
Anhang B (informativ) Konformitätszertifizierung (für Produkte der Klassen des Brandverhaltens nach System 1)	19
B.1 Stellen, die beim Verfahren der Konformitätsbewertung eingeschaltet sind	19
B.2 Aufgaben der zugelassenen Stelle	19
B.2.1 Allgemeines	19
B.2.2 Erstbesichtigung des Herstellwerks und der werkseigenen Produktionskontrolle	19
B.2.3 Erstprüfung	20
B.2.4 Laufende Überwachung, Begutachtung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle	20
B.3 Konformitätszeichen	22
B.3.1 Allgemeines	22

B.3.2	Konformitätszertifikat	22
B.3.3	Zurückziehen des Zertifikats	22
Anhang C (informativ) Konformitätserklärung des Herstellers (für die Anforderungen an		
	Eigenschaften nach System 3)	23
C.1	Stellen, die beim Verfahren der Konformitätsbewertung eingeschaltet sind	23
C.2	Aufgaben der zugelassenen Stelle	23
C.2.1	Allgemeines	23
C.2.2	Erstprüfung	23
C.3	Konformitätszeichen	24
C.3.1	Allgemeines	24
C.3.2	Konformitätserklärung	24
Anhang D (informativ) Konformitätserklärung des Herstellers (für Produkte der Klassen des		
	Brandverhaltens nach System 4)	25
D.1	Konformitätszeichen	25
Anhang E (informativ) Leitfaden für die Anwendung der Anhänge		
E.1	CE-Kennzeichnung	26
E.2	Freiwillige Produktzertifizierung	27
E.3	Übersicht über die Elemente der Systeme der Konformitätsbescheinigung	27
Anhang F (informativ) Kriterien für die Beurteilung der Nichtkonformität - Verfahren im Falle einer		
	Beschwerde	28
Literaturhinweise		30

Vorwort

Diese Europäische Norm wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 88 „Wärmedämmstoffe und wärmedämmende Produkte“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis November 2001, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis März 2003 zurückgezogen werden.

Sie unterstützt eine Reihe von Produktnormen für Wärmedämmstoffe und wärmedämmende Produkte, die erforderlich sind, um die Übereinstimmung mit dem aus der Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG abgeleiteten Mandat zu zeigen.

Diese Europäische Norm enthält fünf informative Anhänge:

Anhang A — Konformitätszertifizierung (nicht für den Fall der CE-Kennzeichnung)

Anhang B — Konformitätszertifizierung (für Produkte der Klassen des Brandverhaltens nach System 1)

Anhang C — Konformitätserklärung des Herstellers (für die Anforderungen an Eigenschaften nach System 3)

Anhang D — Konformitätserklärung des Herstellers (für Produkte der Klassen des Brandverhaltens nach System 4)

Anhang E — Leitfaden für die Anwendung der Anhänge

Die Konformitätsbewertung ist für Produkte im Rahmen der CE-Kennzeichnung und für freiwillige Zertifizierung erforderlich. Die Anleitung in Anhang ZA der Produktnormen legt fest, welche der oben genannten Anhänge für die CE-Kennzeichnung zu benutzen sind.

Anhang E beschreibt, wie die Anhänge zusammen mit dem Hauptteil dieser Norm anzuwenden sind, damit die Anforderungen an die Zertifizierung und/oder die Erklärung der Konformität für ein Produkt erfüllt werden.

Obwohl die Anhänge in dieser Norm informativ sind, erhalten sie bei Anwendung durch den Hersteller einen normativen Status. Wenn ein Anhang dieser Norm angewendet wird, sind alle Anforderungen nach dem Wortlaut des Anhangs zu erfüllen.

Diese Norm gilt für werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe für Gebäude, für werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe für die Haustechnik und betriebstechnische Anlagen, für *in-situ*-Dämmstoffe für Gebäude, für *in-situ*-Dämmstoffe für die Haustechnik und betriebstechnische Anlagen und für Wärmedämm-Verbundsysteme.

Eine bestehende Europäische Norm wird nicht ersetzt.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich.

Vorwort der Änderung A1

Dieses Dokument (EN 13172:20001/A1:2005) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 88 „Wärmedämmstoffe und wärmedämmende Produkte“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN gehalten wird.

Diese Änderung zur Europäischen Norm EN 13172:2001 muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Dezember 2005, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Dezember 2005 zurückgezogen werden.

Diese Änderung enthält gegenüber EN 13172:2001 einige Korrekturen und Klarstellungen sowie eine Neuordnung des Textes, nämlich:

- Die Begriffe wurden modifiziert, und in Abschnitt 4 wurden Angaben zu Gruppen aufgenommen;
- Abschnitt 7 wurde in Anhang F (informativ) umgewandelt und hinsichtlich des Inhaltes überarbeitet;
- Anhang A (informativ, zur freigestellten Zertifizierung) wurde aktualisiert, um bei Nichtkonformität unnötige Prüfungen zu vermeiden. Tabelle A.1 wurde aktualisiert, um sowohl die Normen für werkmäßig hergestellte Bauprodukte als auch die Normen für Produkte für die Haustechnik und für betriebstechnische Anlagen zu berücksichtigen.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt die Verfahren und die Anforderungen für die Bewertung der Konformität eines Wärmedämmstoffes mit der entsprechenden Europäischen Produktnorm fest.

2 Normative Verweisungen

Diese Europäische Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Europäischen Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

Nicht anwendbar.

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Europäischen Norm gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Produkt

Erzeugnis, das unter Bedingungen, die stets eine festgelegte Spezifikation erfüllen, hergestellt und auf den Markt gebracht wird

3.2

werkseigene Produktionskontrolle

die dauernde interne Überwachung der Produktion, die vom Hersteller oder in seinem Auftrag geschieht

ANMERKUNG Werkseigene Produktionskontrolle umfasst Betriebstechniken und alle Maßnahmen, die nötig sind, um die Konformität von Produkten mit den Anforderungen der entsprechenden Produktnorm zu regulieren und aufrechtzuerhalten.

3.3

Produktionslinie

Einrichtungen, mit denen Produkte in einem kontinuierlichen Prozess hergestellt werden

3.4

Produktionseinheit

Einrichtungen, mit denen Produkte in einem diskontinuierlichen Prozess hergestellt werden

3.5

Produktionsanlage

alle Produktionseinrichtungen an einem Ort einschließlich aller Produktionslinien und -einheiten

3.6

Dritte Partei

zugelassene Organisation oder Stelle, durch die eine unabhängige Bestätigung oder Anerkennung erfolgen kann

3.7

Witnessprüfung

Prüfung, die vom Hersteller mit eigenen Prüfeinrichtungen in Anwesenheit eines Vertreters der dritten Partei durchgeführt wird

4 Allgemeine Anforderungen

Mit der Bewertung der Konformität sind entweder der Hersteller oder der Hersteller in Verbindung mit einer dritten Partei befasst. Das Verfahren wird entweder durch die entsprechende Produktnorm bestimmt oder zwischen den Parteien vereinbart; es umfasst mindestens die Aufgaben in Abschnitt 5. Die Aufgaben für die dritte Partei und/oder den Hersteller werden nach den Anforderungen des Abschnitts 7 der Produktnorm durchgeführt, die hinsichtlich der CE-Kennzeichnung auf diese Norm und auf einen oder mehrere der Anhänge B, C oder D verweist.

ANMERKUNG Anhang A ist für den Fall einer freiwilligen Überwachung vorgesehen.

Der Inhalt von Abschnitt 5 kann auch erfüllt werden, indem die Bestimmungen von EN ISO 9001 durch die Anforderungen dieser Norm ergänzt werden.

Produkte dürfen unter den folgenden Bedingungen *zum Zweck der Deklaration oder der Prüfung* zu Produktgruppen zusammengefasst werden:

- sie müssen mit der gleichen Art Herstellungsprozess und aus Rohstoffen derselben Rohstofffamilie produziert worden sein; es wird zwischen Glaswolle und Steinwolle und zwischen Schäumen, die mit verschiedenen Treibmitteln hergestellt werden, unterschieden;
- sie dürfen sich nur in Eigenschaften unterscheiden, die die in der entsprechenden Produktnorm geforderten Eigenschaften nicht beeinflussen;
- sie müssen in einer einzelnen Norm für den Wärmedämmstoff behandelt werden, z. B. der Reihe EN 13162 bis EN 13171;
- Produkte, die sich nur in einigen Eigenschaften unterscheiden, dürfen bezüglich ihrer gemeinsamen Eigenschaften zu Produktgruppen zusammengefasst werden;
- Produkte, die bis auf die Beschichtung identisch sind und bei denen verschiedene Beschichtungen nachweislich die gleiche Wirkung auf die deklarierten Eigenschaften ausüben (z. B. hinsichtlich der wärmetechnischen Eigenschaften, gasdichte Beschichtungen für einige PUR-Produkte) dürfen in Gruppen zusammengefasst werden.

Produkte, die durch mehr als eine Europäische Norm abgedeckt sind, dürfen nur *für den Zweck der Prüfung* in Gruppen zusammengefasst werden, sofern

- sie eine gemeinsame Produktspezifikation haben und mit der gleichen Art Herstellungsprozess und aus Rohstoffen derselben Rohstofffamilie produziert worden sein, z. B. Schaumglas für EN 13167 und prEN 14305.

Eigenschaften, die nicht in dieser (diesen) gemeinsamen Gruppe(n) erfasst sind, müssen an jedem einzelnen Produkt geprüft werden.

Produkte, die nicht Gegenstand der betreffenden Produktnorm sind und Produkte, die unter dem Anwendungsbereich einer Produktnorm deklariert werden, können zum Zweck der Deklaration nicht in dieselbe Gruppe eingeordnet werden.

Für den Fall, dass ein Produkt in der Gruppe die Anforderungen der Produktnorm erfüllt, gilt für alle Produkte derselben Gruppe, dass sie mit der Produktnorm hinsichtlich der betreffenden Eigenschaften übereinstimmen. Wenn dasselbe Produkt nicht mit der Produktnorm übereinstimmt, gilt für die gesamte Gruppe, dass sie nicht mit der Produktnorm übereinstimmt.

5 Anforderungen an die werkseigene Produktionskontrolle — Aufgaben des Herstellers

Dieser Abschnitt beschreibt die vom Hersteller für jedes Werk zu erfüllenden Anforderungen an die werkseigene Produktionskontrolle.

5.1 Organisation

5.1.1 Allgemeines

Die werkseigene Produktionskontrolle ist nach einem festgelegten System durchzuführen, das in einem Qualitätshandbuch schriftlich niederzulegen ist.

5.1.2 Verantwortungen und Befugnisse

Die Verantwortungen, Befugnisse und das Zusammenwirken aller Mitarbeiter, die leitende, ausführende oder überwachende Tätigkeiten ausüben, welche die Qualität beeinflussen, müssen festgelegt werden. Das gilt besonders für jenes Personal, das die organisatorische Unabhängigkeit und Befugnis besitzen muss, um

- a) Maßnahmen zur Verhinderung von Produktmängeln zu veranlassen;
- b) Qualitätsprobleme bei Produkten festzustellen und aufzuzeichnen.

5.1.3 Beauftragter der Geschäftsleitung des Herstellers für die werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller muss für jede Produktionsstätte einen Beauftragten mit geeigneten Kenntnissen und Produktionserfahrung ernennen und ihm die Verantwortung für die Leitung und Überwachung der Maßnahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sowie für die Sicherstellung der Einführung und Einhaltung der Anforderungen dieser Norm übertragen.

5.1.4 Überprüfung durch die Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung des Herstellers hat in angemessenen Zeitabständen das System der werkseigenen Produktionskontrolle zu überprüfen, um seine weitere Eignung und Wirksamkeit sicherzustellen. Die Aufzeichnungen dieser Überprüfungen sind aufzubewahren.

5.2 Qualitätshandbuch

Die Dokumentation und die Verfahren des Herstellers müssen auf die Produktions- und Verfahrenskontrolle bei Herstellung des Produkts anwendbar sein und in einem Qualitätshandbuch folgende Einzelheiten enthalten:

- a) Qualitätsziele und organisatorischer Aufbau, Verantwortungen und Befugnisse der Geschäftsleitung bezüglich der Produktkonformität;
- b) Verfahren zur genauen Beschreibung und Überprüfung von Ausgangsstoffen und Zusatzbestandteilen;
- c) Produktionskontrolle des Herstellers und andere zur Anwendung kommende Techniken, Verfahren und systematische Maßnahmen;
- d) vor, während und nach der Herstellung durchzuführende Kontrollen und Prüfungen einschließlich ihrer Häufigkeiten (siehe 5.3) und gegebenenfalls Regelungen für Wiederholungsprüfungen (siehe 5.4);
- e) Verfahren für Handhabung, Lagerung, Verpackung, Kennzeichnung und Etikettierung des Produkts;
- f) Verfahren für die Schulung des Personals in allen die Qualität beeinflussenden Tätigkeiten (siehe 5.7).